



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Jugend-/Feuerwehr

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

Wohnort

Ich/wir stimmen ausdrücklich zu, dass

- mein/unsere Kind im Rahmen der Aktivitäten der Jugend-/Feuerwehr fotografiert bzw. gefilmt werden kann. Dies gilt auch für Gruppenbilder. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen gemeinsam Sorgeberechtigten ist das Einverständnis beider Elternteile erforderlich. Nur bei allein Sorgeberechtigten genügt die Einwilligung dieses Elternteils.

Ausnahmsweise ist dann keine Einwilligung erforderlich, wenn das Foto eine Veranstaltung zeigt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht (z. B. Erntefest, Sankt-Martins-Umzug, Jugendlager) und nicht einzelne Personen (vgl. § 23 Kunsturhebergesetz).

- Personenfotos (Einzelaufnahmen) von meinem/unsere Kind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Jugend-/Feuerwehr veröffentlicht werden dürfen.
- Bilder von meinem/unsere Kind auch im Internet/auf der Homepage der Jugend-/Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel sowie in der „Elterngruppe Feuerwehr“ (Whats App.) veröffentlicht werden dürfen.
- Mir/Uns ist bewusst, dass über das Internet, über Soziale Mediennetzwerke und Suchmaschinen eine weltweite Verbreitung erfolgt.
- der Vorname und Familienname bei Bildunterschriften verwendet werden kann.
- bisher erstellte Bilder von meinem/unsere Kind verwendet werden dürfen.
- Ich/wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass beim Umgang mit den Bild- und Tonaufnahmen meines/unsere Kindes seitens der Jugend-/Feuerwehr das Presserecht und die erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.
- Die Entscheidung über eine Veröffentlichung wird im Rahmen der erteilten Zustimmung durch die Verantwortlichen der Jugend-/Feuerwehr getroffen.
- Die erteilte Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Nachteile entstehen nicht, wenn wir/ich die Zustimmung verweigern.

Die Betreuer und Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr Ketzin sind nicht verantwortlich, wenn Eltern ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen.

Die Einrichtung kann im Rahmen ihres Hausrechtes ein grundsätzliches Verbot von Foto- und Videoaufnahmen erlassen oder festlegen, dass nur Fotos durch die Feuerwehrangehörigen gefertigt werden dürfen.

Wann sind Daten zu löschen? Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung des Trägers nicht mehr benötigt werden. Sind keine konkreten Aufbewahrungsfristen in Vorschriften geregelt, kann die der Träger die Aufbewahrungsfristen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit selbst festlegen.

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungs-/Personensorgeberechtigte